

## **Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen**

**vom 29. März 1973  
in Kraft seit 3. April 1973**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 29. März 1973 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Waiblingen erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils gültigen Fassung Stundungszinsen.

### **§ 2**

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

### **§ 3**

Im Einzelfall kann auf Antrag die Stundung zinslos bewilligt werden, wenn nach Lage des einzelnen Falles die Erhebung von Stundungszinsen unbillig wäre.

### **§ 4**

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 992) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1966 außer Kraft.